



Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

23.04.2015

Eingang 28.04.2015

Mein Aktenzeichen
O 1120 B – 15-0411 - 444
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben (E-Mail) vom
11.04.2015

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rainer Riedel
Rainer.Riedel@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5155
06131 16-5175

**Auskunftsersuchen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz zu den
Steuereinnahmen durch den Rundfunk- und Filmmarkt in Rheinland-Pfalz
in den letzten 20 Jahren**

Sehr 

Ihr o. g. Antrag vom 11.04.2015 auf Erteilung einer Auskunft nach dem
Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz (LIFG) wird hiermit abgelehnt.

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen dem Ministerium der Finanzen
Rheinland Pfalz nicht vor.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass es sich bei den Steuerzahlungen von ZDF
und SWR um Daten handelt, die ohnehin einem besonderen Offenbarungsschutz
nach § 12 LIFG unterliegen und zudem durch das Steuergeheimnis geschützt sind
(§ 30 Abgabenordnung). Auch die über entsprechende Informationen verfügenden
zuständigen Finanzämter müssten deshalb ein diesbezügliches Auskunftsbegehren
ablehnen, sofern die betreffenden Rundfunkanstalten der Auskunftserteilung nicht
ausdrücklich zustimmen.



Schließlich sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ihrerseits gemäß § 2 Abs. 5 LIFG vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ingo Graffe

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Finanzministerium Rheinland-Pfalz,
Kaiser-Friedrich-Straße 5,
55116 Mainz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen, wird hingewiesen. Die Anschrift lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Hintere Bleiche 34,
55116 Mainz.

Eine Anrufung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit hat keinen Einfluss auf eine mögliche Bestandskraft dieser Entscheidung.